

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 636

Datum: 30.06.2008

Satzung der Universität Hohenheim
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 636/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft

Vom 30.06.2008

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), sowie aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Rektor der Universität Hohenheim am 30.06.2008 in Eilentscheidung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Hohenheim vergibt im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Hohenheim vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Naturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt.
- (2) Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende schulische Leistungen zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB,
 - b) ein Fach aus Biologie, Chemie, Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie oder Physik.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden außerschulischen Leistungen getroffen:

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 1 sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Ernährungswissenschaft besonderen Aufschluss geben.

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt mittels einer Punktzahl, in die folgende schulische und außerschulische Leistungen eingehen:

1. Schulische Leistungen:

- a) die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte. Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 840 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 840 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene *Durchschnittsnote N* zugrunde gelegt und in die *Gesamtpunktzahl P* nach folgender Formel umgerechnet

$$P = 952 - 168 N,$$

wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben,

b)

- aa) der Mittelwert der Punkte, die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in einem der folgenden Fächer erreicht wurden:

1. Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie
2. Chemie
3. Biologie
4. Physik

Wurden zwei oder mehr dieser Fächer in der gymnasialen Oberstufe belegt und in der Abiturprüfung erfolgreich abgelegt, wird das für die Punktberechnung maßgebliche Fach entsprechend der genannten Reihenfolge zugrunde gelegt.

- bb) liegt in den unter aa) genannten Fächern keine Abiturprüfung vor, wird für jenes Fach der oben genannten Fächerauswahl, das die größte Anzahl von Halbjahresnoten in der gymnasialen Oberstufe aufweist, der Mittelwert aus den jeweils erreichten Punkten errechnet.

Ist kein einzelnes der in aa) genannten Fächer in der gymnasialen Oberstufe allein mit einer größten Anzahl von Halbjahresnoten zu ermitteln, wird das für die Punktberechnung maßgebliche Fach entsprechend der genannten Reihenfolge zugrunde gelegt.

Soweit die Noten eines Faches nicht in der 15-Punkte-Skala vorliegen, wird die zu berücksichtigende Punktzahl ermittelt, indem die Note zunächst in die 15-Punkte-Skala umgerechnet wird.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Außerschulische Leistungen

eine Punktzahl für besondere studiengangbezogene Zusatzqualifikationen, wobei gezählt werden:

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1 40 Punkte,
- b) für Berufstätigkeit, praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 1 mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen 20 Punkte,

- c) für besondere Vorbildungen, herausragende außerschulische Leistungen, wie z. B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Ernährungswissenschaft besonderen Aufschluss geben, zusätzlich maximal 30 Punkte.

Die maximale Punktzahl wird in der Regel nur für mehrfache Qualifikationen oder für Höchstpreise nationaler oder internationaler Wettbewerbe vergeben.

- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1, Ziffer 1 und 2 werden gewichtet addiert. In die Ergebnispunktzahl gehen ein:
 - a) die Gesamtpunktzahl der HZB gemäß Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a) mit dem Faktor 1,
 - b) die Punktzahl gemäß Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe b) mit dem Faktor 30,
 - c) die Punktzahl für außerschulische Leistungen gemäß Absatz 1, Ziffer 2 mit dem Faktor 1.

Auf der Grundlage der so ermittelten Ergebnispunktzahl wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/09.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft vom 04. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 604 vom 04.07. 2007, außer Kraft.

Stuttgart, den 30.06.2008



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Anlage 1:

Anlage (relevante Ausbildungsberufe gem. § 6 und § 7)

- Diätassistent/in
- Examierte/r Altenpfleger/in
- Examierte/r Krankenschwester/-pfleger
- Hebamme
- Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin)
- Physiotherapeut/in
- Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin)